Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts

Es freut mich als Staatsanwalt, der seit 13 Jahren beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit der Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen befasst ist, sehr, dass das Völkerstrafrecht mittlerweile gesellschaftlich und politisch einen so hohen Stellenwert genießt, dass Verbesserungsmöglichkeiten im Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) öffentlich diskutiert und vom Gesetzgeber in Angriff genommen werden. Bei allem wohlgemeinten Reformstreben sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die Gesetzesänderungen nicht kontraproduktiv wirken. Sie dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass durch völkerstrafrechtliche Ermittlungs- und Strafverfahren zusätzlich weitere Personen gefährdet werden oder gar zu Schaden kommen. Zeugen-, Opfer- und Persönlichkeitsschutz müssen gewahrt werden. Auch darf die Durchführung von Ermittlungen und Strafverfahren durch Gesetzesänderungen nicht erschwert werden. Gemessen daran begegnen aus Sicht der Praxis insbesondere die beabsichtigten Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Bedenken:

I. § 169 Abs. 2 GVG

- Die beabsichtigte Neufassung scheint mir dem erforderlichen Zeugen-, Opfer- und Persönlichkeitsschutz nicht hinreichend Rechnung zu tragen:
 - a) § 169 Abs. 2 GVG-E soll die Aufzeichnung der Hauptverhandlung durch Tonaufnahmen und darüber hinausgehend fakultative Bildaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteil und Beschlüsse zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken sowie deren Verwendung ermöglichen, wenn es sich um Verfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt. Die Möglichkeit, Aufzeichnungen von Hauptverhandlungen zu erstellen, besteht grundsätzlich schon heute. Diese sollen aber nun anders als bisher unmittelbar Verwendung finden können. Das birgt für die Strafverfolgung von Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch besondere Gefahren und würde sich aus meiner Sicht erheblich negativ auf die Aussagebereitschaft von Zeuginnen und Zeugen auswirken:

Tat- und Opferzeugen in völkerstrafrechtlichen Verfahren kommen regelmäßig aus Staaten, in denen die Täter oder die Täterstrukturen nach wie vor die Kontrolle innehaben oder zumindest weiterhin präsent sind. Aus berechtigter Sorge um sich und ihre noch im Tatortstaat aufhältigen Verwandten sind diese Zeugen bereits jetzt häufig nur sehr eingeschränkt aussagebereit. Besonders spürbar ist dies in den letzten Jahren in Verfahren gegen Täter des syrischen Regimes geworden. Während zu Beginn des Bürgerkrieges in Syrien eine hohe Bereitschaft von Zeugen bestand, gegen Täter auszusagen und dadurch auch an einem erhofften Sturz des Regimes mitzuwirken, ist seit der Stabilisierung der syrischen Regierung eine deutlich abnehmende Bereitwilligkeit zu verzeichnen, überhaupt als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Dabei sind Zeugen in völkerstrafrechtlichen Verfahren in aller Regel die wichtigsten, wenn nicht sogar die einzigen Beweismittel!

Die Problematik nachvollziehbar verängstigter und eingeschüchterter Zeuginnen und Zeugen besteht in sämtlichen Ermittlungen zu Straftaten nach dem VStGB in Tatortstaaten, in denen noch Täterstrukturen vorhanden sind. Das betrifft beispielsweise auch Verfahren mit Bezug zum "Islamischen Staat" in Syrien und im Irak. Besonders virulent wird die Problematik zudem in Verfahren wegen russischer Kriegsverbrechen in der Ukraine werden. Gerade Russland hat in der Vergangenheit die operativen Möglichkeiten seiner Geheimdienste genutzt, um missliebige Personen im Ausland zum Schweigen zu bringen. Man denke hier nur an den sogenannten Tiergartenmord in Berlin im August 2019.

b) Eine zunehmende Anzahl von konkreten Gefährdungssachverhalten zum Nachteil von Zeuginnen und Zeugen oder deren Angehörigen in Tatortstaaten zeigt auch, dass deren Sorge berechtigt ist. So sind in jüngster Vergangenheit in mehreren Fällen in Europa lebende Zeugen wegen ihrer Aussage gegen Angehörige des syrischen Regimes persönlich angegangen worden. Verwandte von Zeugen wurden im Zusammenhang mit deren Aussagen in einer Hauptverhandlung von syrischen Geheimdienstmitarbeitern in Syrien aufgesucht, eingeschüchtert und bedroht. In einem besonders gravierenden Fall wurde der elfjährige Neffe eines Zeugen, der vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main aussagen sollte, drei Tage vor der geplanten Aussage seines Onkels von Angehörigen eines syrischen Geheimdienstes in Damaskus festgenommen, inhaftiert und misshandelt. Erst nachdem der Zeuge durch

seinen Rechtsbeistand in öffentlicher Hauptverhandlung hatte mitteilen lassen, dass er nicht mehr zur Aussage bereit sei, kam sein Neffe einige Tage später wieder frei, musste anschließend aber wegen der erlittenen Misshandlungen stationär behandelt werden. Syrer, die vor der Brutalität des Regimes geflohen sind, sind sich dieser Gefahren genau bewusst.

- c) Die bekannt gewordenen Gefährdungssachverhalte führen in der Praxis dazu, dass viele Zeugen, die in aktuellen Ermittlungsverfahren oder Hauptverhandlungen aussagen, hierzu nur noch in anonymisierter Weise nach § 68 Abs. 3 StPO bereit sind. Eine in § 169 Abs. 2 GVG-E vorgesehene Tonoder gar Filmaufnahme erscheint bei der Vernehmung von anonymisierten Zeugen in der Hauptverhandlung gänzlich undenkbar, da solche die erhebliche Gefahr der Aufdeckung der Identität der anonymisierten Personen durch den Inhalt der Aussage, die Stimme des Aussagenden, einen Dialekt, Sprachfehler oder ähnliches bergen.
- d) Sollte in der Hauptverhandlung eine über die bisherige Fassung des § 169 Abs. 2 GVG hinausgehende Verwendung der Aufzeichnungen erfolgen können, müsste dies den Zeuginnen und Zeugen der Fairness halber bereits im Ermittlungsverfahren mitgeteilt werden. Dabei müssten wir die Zeugen ausdrücklich darüber unterrichten, dass Hauptverhandlungen nicht nur aufgezeichnet, sondern die Aufzeichnungen an Dritte weitergegeben werden dürfen, ohne dass die Zeugen hierauf Einfluss nehmen können. Denn nach § 169 Abs. 2 Satz 3 GVG-E kann nur das Gericht die Aufnahme oder deren Verwendung und damit eine Weitergabe an Dritte teilweise untersagen.
- e) Eine Weitergabe erhöht die Gefährdung für das Opfer und seine Angehörigen indes erheblich. Wenn beispielsweise dem syrischen Regime Aufzeichnungen einer Hauptverhandlung in die Hände fallen, in der gegen Regimeangehörige verhandelt wird, dürften die Tage der noch in Syrien lebenden Angehörigen der Belastungszeugen gezählt sein. Putin wird sich kaum anders verhalten!

Allein diese Unwissenheit über eine spätere Aufzeichnung und Verwendung wird in nicht wenigen Fällen zu einer Aussagehemmung, wenn nicht gar Aussageverweigerung bereits im Ermittlungsverfahren führen. Es ist absehbar, dass Zeugen im Hinblick hierauf entweder gar nicht aussagen oder aber zumindest nicht die volle Wahrheit preisgeben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Täter und sein Umfeld aus Sicht der Zeugen eine

fortbestehende Bedrohung darstellen, wie dies in völkerstrafrechtlichen Verfahren leider häufig der Fall ist.

- Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass die Neufassung des § 169 Abs. 2 GVG das Tatbestandsmerkmal der Verwendung der Aufzeichnungen nicht näher definiert. So ist nicht geregelt, ab welchem Zeitpunkt möglicherweise schon während der laufenden Hauptverhandlung und von wem die Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Gilt die Vorschrift auch für im Ausland tätige Wissenschaftler? Ist ein inhaltlicher Bezug auf § 476 StPO angedacht? Welche Schutzmechanismen, die in § 169 Abs. 2 GVG-E gänzlich fehlen, sollen missbräuchlicher Weitergabe an unbefugte Dritte verhindern? Alle diese Fragen bedürfen einer konkretisierenden Klärung im Sinne eines effektiven und zeitgemäßen Zeugen-, Opfer- und Persönlichkeitsschutzes!
- Gerade auch wegen fehlender Schutzmechanismen in der beabsichtigten Neufassung des § 169 Abs. 2 GVG ist die Missbrauchsgefahr der unbefugten Weitergabe von Aufzeichnungen an unbefugte Dritte unvertretbar hoch. Trotz zahlreicher Regelungen und Vorkehrungen, die eine unbefugte Verbreitung von Informationen aus dem Strafverfahren verhindern sollen, ist bereits jetzt der Schutz vor unbefugter Verbreitung unvollkommen, wie die rechtswidrige Veröffentlichung eines Videos der Beschuldigtenvernehmung im Mordfall Lübke im Internet zeigt. Einmal auch zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken verwendete Aufzeichnungen sind schlichtweg nicht mehr kontrollierbar. Dieser Gefahr werden sich die meisten Zeugen bewusst sein, was wiederum das Aussageverhalten und damit die Ermittlung der materiellen Wahrheit (§ 244 Abs. 2 StPO) negativ beeinflussen kann. Effektive Schutzklauseln in § 169 Abs. 2 GVG-E wären hier jedenfalls unerlässlich!
- h) Wir sollten aber auch die Würde der Zeuginnen und Zeugen nicht aus dem Blick verlieren. Jede Aussage vor Gericht stellt für Zeuginnen und Zeugen eine belastende Situation dar. Insbesondere bei Opferzeugen ist sicherzustellen, dass sie in der ohnehin schon prekären Lage, eine Aussage in der Hauptverhandlung tätigen zu müssen, keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden. Es ist allgemein bekannt, dass allein die Aussage vor Gericht für traumatisierte Zeuginnen und Zeugen zu einer Retraumatisierung führen kann. Einer solchen muss im Sinne eines erforderlichen, wirksamen und zeitgemäßen Persönlichkeitsschutzes, Opferund aber auch zur Gewährleistung effektiver Strafrechtspflege – soweit wie möglich –

entgegengewirkt werden. Zur Stärkung der Opfer im Strafverfahren hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten folgerichtig Opferschutzrechte in die Strafprozessordnung eingeführt. Diesen Bestrebungen läuft der vorliegende Gesetzesentwurf nun jedoch zuwider.

Gerade in völkerstrafrechtlichen Verfahren verlangen wir den teilweise hoch traumatisierten Opfern schwerster Verbrechen enorm viel ab. Ich erinnere nur an jesidische Frauen und Mädchen, die über Jahre als Sexsklavinnen gehandelt, von einer Vielzahl von Männern misshandelt und vergewaltigt wurden oder an ehemalige Gefangene svrischen Geheimdienstgefängnissen, die unter lebensfeindlichen Bedingungen brutale Folter überlebt haben. Nicht selten brechen Opferzeuginnen und -zeugen in Hauptverhandlungen zusammen. Erfordern wissenschaftliche und historische Zwecke es wirklich, dass diese unglaublich belastenden Momente durch eine Aufzeichnung und deren Weitergabe auch noch perpetuiert und verbreitet werden?

Dieser zusätzlichen Retraumatisierung werden sich viele Zeuginnen und Zeugen vorsorglich entziehen, indem sie ihr Martyrium für sich behalten. Die abträgliche Konsequenz wäre, dass schwerste Straftaten, die die zivilisierte Weltgemeinschaft als Ganzes betreffen, gar nicht erst bekannt werden, nicht geahndet werden und die Täter nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Forschung und Wissenschaft würden diese Sachverhalte dann in Zukunft gar nicht erst zur Kenntnis bekommen.

§ 169 Abs. 2 GVG-E wirft zudem weitere Fragen auf, die daraus resultieren, dass die beabsichtigte Gesetzesnovelle im Zusammenhang mit einer weiteren Gesetzesänderung steht und auf diese verweist, obwohl diese noch nicht in Kraft getreten und bei der mit weiteren Korrekturen zu rechnen ist (DokHVG-E). Die rechtliche Tragweite der Änderung von § 169 Abs. 2 GVG-E ist daher noch ungewiss.

II. § 185 Abs. 4 GVG-E

Auch die geplante Neufassung des § 185 Abs. 4 Satz 1 GVG lässt Probleme in der praktischen Umsetzung befürchten:

 Insbesondere bei öffentlichkeitsträchtigen, auch von ausländischen Medien verfolgten Strafverfahren sind erfahrungsgemäß eine Vielzahl von nicht der deutschen Sprache mächtigen Journalisten und Medienvertretern anwesend. Der durch die Flüsterdolmetschung entstehende Geräuschpegel dürfte erhebliche Unruhe in den Sitzungssaal bringen, zumal man Dolmetschern und Medienvertretern wohl kaum vorschreiben dürfte, in welcher Lautstärke die Dolmetschung zu erfolgen hat. Jedenfalls sieht § 185 Abs. 4 GVG-E hierfür keine Regelung vor.

- 2. § 185 Abs. 4 Satz 1 GVG-E räumt Nichtverfahrensbeteiligten subjektive Rechte ein, was dem 14. Titel des GVG, der sich mit Öffentlichkeit und Sitzungspolizei befasst, zumindest systemfremd ist. Zudem schränkt es die in § 176 Abs. 1 GVG geregelte sitzungspolizeiliche Hoheit der oder des Vorsitzenden erheblich ein, da er gegen die durch die Dolmetschung entstehende Unruhe wohl kaum wird vorgehen können. Unruhe im Sitzungssaal kann indes zur weiteren Verunsicherung insbesondere von verängstigten oder gar traumatisierten Zeugen führen.
- Zudem besteht aus Sicht der Praxis die erhebliche Missbrauchsgefahr, dass 3. vorgebliche ausländische Medienvertreter die Regelung nutzen, um eine unmittelbare Übersetzung der Inhalte eines Strafverfahrens zu erlangen. Dies dürfte insbesondere für ausländische Geheimdienste ein willkommenes Einfallstor darstellen, Informationen aus Strafprozessen unmittelbar abschöpfen zu können. Man muss hierbei nur an Geheimdienste denken, die großes Interesse an den Inhalten der Prozesse haben, nicht zuletzt um Zeugen und deren in den Tatortstaaten lebende Angehörigen zu bedrohen, zu drangsalieren und einzuschüchtern. Zwar ist auch derzeit nicht auszuschließen. dass ausländische Geheimdienstmitarbeiter Gerichtsprozesse folgen, jedoch wird dies durch die beabsichtigte Neuregelung erheblich vereinfacht: Man muss nunmehr keinen Geheimdienstmitarbeiter in die Sitzung schicken, der die deutsche Sprache gut beherrscht. Zudem erleichtert die Flüsterdolmetschung eine verbotene Audioaufzeichnung des Inhaltes der Hauptverhandlung durch einen Mitschnitt der Übersetzung des Dolmetschers erheblich.

III. Erstrebenswerte, aber unterbliebene Reform des § 68 Abs. 3 StPO

Hinsichtlich der Anonymisierung von Zeuginnen und Zeugen gibt uns das Gesetz mit § 68 Abs. 3 StPO ein grundsätzlich sehr hilfreiches Instrument an die Hand, das sich allerdings in der Hauptverhandlung als unvollkommen erweist. Nimmt man den Wortlaut des § 68 Abs. 3 StPO genau, erlaubt dieser lediglich die Geheimhaltung der Personalien. Demnach könnte ein Zeuge grundsätzlich keine Antwort auf allgemeine Fragen verweigern, deren Beantwortung möglicherweise Rückschlüsse auf seine Identität, aber vor allem die von

dritten, zu schützenden Personen, die noch in den Tatortstaaten leben, zulassen. Dies können beispielsweise Fragen zu dem familiären Hintergrund des Zeugen oder seiner Herkunft sein. Je mehr solche Fragen, die für sich betrachtet möglicherweise unproblematisch erscheinen, vom Zeugen beantwortet werden müssen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine zugesagte Anonymisierung ins Leere läuft oder die Identität gefährdeter und vulnerabler Personen in den Tatortstaaten aufgedeckt wird. Die Praxis zeigt, dass Zeuginnen und Zeugen insbesondere um das Wohl ihnen nahestehender Personen in den Tatortstaaten fürchten. Gezielte Fragen zu solchen bringen die Zeugen in erhebliche Gewissensnot, denn hier können sie sich nicht auf Unwissenheit berufen. Eine insoweit absolut nachvollziehbare Aussageverweigerung kann in Extremfällen sogar dazu führen, dass Zwangsmittel nach § 70 StPO angewendet werden müssen. Hier könnte der Gesetzgeber in dem Gesetzesentwurf Rechtssicherheit schaffen, indem er – wie beispielsweise § 162 Satz 1 der österreichischen Strafprozessordnung – klarstellt, dass Zeuginnen und Zeugen auch solche Fragen nicht beantworten müssen.

IV. Fazit:

Die im Gesetzesentwurf festgestellte Vorreiterrolle Deutschlands bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen darf nicht durch eine zwar wohlgemeinte, aber über das Ziel hinausschießende und im Ergebnis kontraproduktive Reform, die zudem mit erheblichen Kosten im Hinblick auf die erforderlich werdende technische Ausstattung von Gerichten verbunden ist, gefährdet werden. Eine Überarbeitung des § 68 Abs. 3 StPO zum Schutz anonymisierter Zeuginnen und Zeugen sowie weiterer gefährdeter Personen insbesondere in den Tatortstaaten wäre zudem begrüßenswert.

